



## Information zu den abfallrechtlichen Nachweispflichten

### Keine Entsorgungsnachweise, Begleit- oder Übernahmescheine bei der Entsorgung von Elektroaltgeräten/Gasentladungslampen

Das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 stellt mit Art. 14 klar, dass die Nachweispflichten gem. § 50 KrWG für die Überlassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung von Altgeräten nicht mehr gelten. Dieses gilt uneingeschränkt für alle Elektroaltgeräte i. S. ElektroG und gleichermaßen für Altgeräte aus privaten Haushalten als auch aus gewerblichen Herkunftsbereichen.

Im Klartext heißt das, es sind keine Entsorgungsnachweise, Begleit- oder Übernahmescheine erforderlich!

- bei der Abgabe von Gasentladungslampen auf kommunalen Sammelstellen
- beim Transport von kommunalen Übergabestellen zu Erstbehandlungsanlagen (einschließlich evtl. Zwischenlager oder Umladestationen)
- bei der Abgabe von Gasentladungslampen an freiwilligen LIGHTCYCLE-Sammelstellen
- beim Transport von freiwilligen LIGHTCYCLE-Sammelstellen zu Erstbehandlungsanlagen (einschließlich evtl. Zwischenlager oder Umladestationen)
- bei direkter Abholung von gewerblichen Abfallerzeugern und Transport zu Erstbehandlungsanlagen (einschließlich evtl. Zwischenlager oder Umladestationen)

### Registerpflichten

Gemäß § 49 Abs.3 KrWG sind

- Gewerbliche Abfallerzeuger
- Kommunale Sammel- und Übergabestellen
- Freiwillige LIGHTCYCLE-Sammelstellen
- Einsammler und Beförderer
- Erstbehandler und Verwertungsanlagen
- Händler und Makler

verpflichtet ein Register **über gefährliche Abfälle** gemäß § 24 NachwV zu führen. Dies gilt auch bei gesetzlicher Ausnahme (wie z.B. ElektroG) unabhängig von der Menge.

Das Register ist eine sachlich und zeitlich geordnete Darstellung der Entsorgungsvorgänge.

Es besteht aus mehreren **Verzeichnissen** (und ist jeweils pro Abfallart und Anfallstelle bzw. Entsorgungsanlage zu führen)



Das Register bei **Kleinmengenerzeugern** wird in der Regel in Papierform geführt. Aufbewahrungsfrist ist drei Jahre ab Einstellung des letzten Beleges.

Mindest fortlaufende Auflistung der Abhol-/Entsorgungsvorgänge mit Angabe

- Datum
- Menge
- abgegeben an ... / angenommen von ...
- Unterschrift

(Eine chronologische Ablage von entsprechenden Lieferbelegen ist zulässig)

## Transportbelege/Lieferscheine

Zur Vereinfachung des Registerverfahrens empfiehlt sich die einheitliche Verwendung entsprechend geeigneter Transportbelege/Lieferscheine, die folgende Mindestangaben enthalten sollten:

- Genaue Bezeichnung des Beförderers  
(Firmenname, Anschrift, ggf. Entsorger- oder Beförderernummer)
- Genaue Bezeichnung der Abholstelle  
(Firmenname, Anschrift, ggf. Erzeugernummer)
- Mengenangabe (bei Sammelstellen oder Abfallerzeugern ist eine Angabe der Behälterart/-größe/-anzahl ausreichend)
- Datum der Übergabe
- Unterschriften der Abholstelle, des Beförderers und der Abgabestelle

## Mengenstromnachweis

LIGHTCYCLE erstellt zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Nachweisen für alle bei LIGHTCYCLE registrierte Abfallerzeuger einmal im Jahre einen Mengenstromnachweis mit dem das jährliche Abfallaufkommen und die ordnungsgemäße Entsorgung zusätzlich dokumentiert wird.

## Übrigens ...

Altlampen sind keine Gefahrstoffe und kein Gefahrgut!

Altlampen können in geringen Mengen Schadstoffe enthalten, wie z. B. Quecksilber (Hg). Die Inhaltsmengen liegen aber deutlich unter den gesetzlichen Grenzwerten, z. B. der Gefahrstoffverordnung.

Keine Transportgenehmigungen und Entsorgungsnachweise erforderlich!

Gemäß § 1 (2) BefErIV und § 1 (3) NachwV entfallen die Transportgenehmigungs- und Nachweispflichten bei der Entsorgung von Gasentladungslampen im Rahmen des Lightcycle-Rücknahmesystems.



## **ACHTUNG ab 01.06.2014 gilt ergänzte Nachweisverordnung im Abfallrecht:**

Der bis dahin geltende § **16 Kleinmengen** wird um zwei Änderungen erweitert. Insbesondere im § **16b** werden den **Beförderern** von **nicht nachweispflichtigen gefährlichen Abfällen** besondere **Pflichten auferlegt**:

### **§ 16b Mitführungspflicht**

Bei der **Beförderung nicht nachweispflichtiger gefährlicher Abfälle** hat der Abfallbeförderer Unterlagen mit folgenden Angaben mitzuführen und auf Verlangen den zur Überwachung und Kontrolle Befugten vorzulegen:

1. **Menge** des beförderten Abfalls in Tonnen,
2. **Bezeichnung** des Abfalls und der Abfallschlüssel laut Abfallverzeichnis-Verordnung,
3. **Angaben zum Beförderer**, insbesondere Name und Anschrift sowie die Beförderernummer, sofern vorhanden,
4. **Datum** der Übernahme der Abfälle zur Beförderung,
5. **Angaben zum Abfallerzeuger** oder Abfallbesitzer, von dem die Abfälle zur Beförderung übernommen wurden, insbesondere Name und Anschrift sowie die Erzeugernummer, sofern vorhanden, und
6. **Angaben zur Entsorgungsanlage** oder zum Gelände zur kurzfristigen Lagerung oder zum Umschlag, zu der oder zu dem die Abfälle befördert werden, insbesondere Anschrift und Inhaber sowie dessen Entsorgernummer, sofern vorhanden.